



II-6162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
 Z. 70 0502/87-Pr.2/92

A-1031 WIEN, DEN..... 27. Mai 1992
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

2745 IAB

1992 -06- 02

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

zu 2788 J

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Barmüller, Mag. Haupt, Mag. Schweitzer und Mitunterzeichner haben am 9. April 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2788/J betreffend Shredder-Schwelofen-Müllverbrennung in Fehring gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihr Ressort auf der Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes in die Entscheidung über die Standortwahl und die Betriebsgenehmigung für die in Fehring geplante Shredder-Schwelofen-Müllverbrennung samt Schrottdeponie für Altautos eingebunden?
2. Wie weit ist das Projekt der Grazer Firma inzwischen gediehen?
3. Wie lautet der Standpunkt Ihres Ressorts zu diesem Projekt?
4. Werden Sie veranlassen, daß es bei diesem Projekt zu einem Bürgerbeteiligungsverfahren und/oder zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf freiwilliger Basis kommt?

- 2 -

5. Haben Sie mit Entscheidungsträgern auf Landes- oder Gemeindeebene schon diesbezügliche Gespräche hinsichtlich des Projektes geführt?
6. Mit welchen Umweltbeeinträchtigungen und Emissionen ist selbst bei ordnungsgemäßer Verschrottung samt Shredder-Schwelofen-Müllverbrennung von Altautos zu rechnen?
7. Wo in Österreich befinden sich derzeit Standorte für
 - a) Altautoverschrottung,
 - b) Aufarbeitung der Rückstände von Altautos?
8. In welchen konkreten Fällen hat Ihr Ressort bzw. das Umweltbundesamt bisher Kontrollen vorgenommen bzw. Maßnahmen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz ergriffen oder Anzeigen wegen Verstößen gegen andere Bundesgesetze erstattet?

ad 1

Die Auswahl des Standortes bleibt grundsätzlich dem Antragsteller vorbehalten. Da es sich bei dem gegenständlichen Projekt um eine Anlage handelt, auf die die Bestimmungen des § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 anzuwenden sind, obliegt die Erteilung der Genehmigung in erster Instanz dem Landeshauptmann.

Mein Ressort wird erst im Fall einer Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes als Oberbehörde in das Verfahren eingebunden.

ad 2

Am 10. April 1992 wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine abfallrechtliche Vorprüfungsverhandlung unter Beiziehung von acht Sachverständigen durchgeführt. Ein Termin für die erforderliche Genehmigungsverhandlung ist derzeit noch nicht absehbar.

- 3 -

ad 3

Da aus den oben genannten Gründen weder eine konkrete Projektbeschreibung noch eine genaue Verfahrensbeschreibung oder Anlagepläne meinem Ressort bekannt sind, kann das Projekt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

ad 4

In den Bestimmungen des § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 sind umfangreiche Angaben über die Umweltauwirkungen und ein konzentriertes Genehmigungsverfahren unter Anwendung der umweltrelevanten Materiengesetze - wie z.B. der Gewerbeordnung, des Wasserrechtsgesetzes oder des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen - vorgesehen. Auch ist gemäß § 29 AWG der Anhang öffentlich bekanntzumachen und innerhalb einer Frist von 6 Wochen können Nachbarn Einwendungen einbringen. Die Gemeinde des Standortes, die Nachbargemeinden und die Nachbarn der Anlage haben im Verfahren Parteienstellung und sind somit in das Verfahren eingebunden.

ad 5

Wie in der Beantwortung zu Frage 1 bereits ausgeführt, erfordern die Errichtung sowie die Inbetriebnahme einer derartigen Anlage eine Genehmigung des Landeshauptmannes.

Das Abfallwirtschaftsgesetz bietet meinem Ressort keine Rechtsgrundlage, um sich in das noch nicht abgeschlossene Verfahren des Landeshauptmannes einzuschalten.

ad 6

Wie bereits erwähnt, liegen meinem Ressort derzeit nur unzureichende Projektunterlagen vor, sodaß keine Abschätzung bzw. Beurteilung der durch den Betrieb einer derartigen Anlage zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen und Emissionen vorgenommen werden kann.

ad 7 lit. a

Anlagen zur Altautoverschrottung befinden sich in Amstetten, Götzis, Lambach, Laxenburg, Hall/Tirol und Knittelfeld.

lit. b

Bei der Aufarbeitung von Altautos, die gemeinsam mit anderen sperrigen metallhaltigen Abfällen erfolgt (z.B. Haushaltsgeräte, Bleche, Profile, Sammelschrott aus dem Haushalts- und Gewerbebereich), fallen folgende Fraktionen an:

- o rd. 69 % Shredderschrott
- o rd. 3 % Nichteisenmetalle
- o rd. 28 % Shredderrückstände

Die tatsächliche Aufteilung der Shredderrückstandsmengen ist von der Größe der Shredderanlage und der Materialienzusammensetzung des eingesetzten Schrottes abhängig.

Während Shredderschrott und Nichteisenmetalle wieder der Metallproduktion zugeführt werden, muß der Shredderrückstand derzeit als Abfall beseitigt werden. Hinsichtlich ihres Elutionsverhaltens sind Shredderrückstände mit dem Hausmüll vergleichbar (Eluatklasse 3 gem. ÖNORM S 2072), sodaß eine Entsorgung auf behördlich bewilligte Deponien erfolgt. Derzeit werden verschiedenste Deponien für die Ablagerung von Shredderrückständen in Anspruch genommen, wie z.B. die Mülldeponie Halbenrain, die Deponie Entsorga in Tainach, diverse Mülldeponien der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt, sowie Deponien in Lustenau, Attnang und Wien.

ad 8

Meinem Ressort sind keine Vorfälle bekannt, die diesbezügliche konkrete Kontrollen des Umweltbundesamtes erforderlich gemacht hätten. Die bestehenden Shredderanlagen wurden nach

- 5 -

den Bestimmungen der Gewerbeordnung genehmigt, in der auch die Kontrollen der zuständigen Gewerbehörde ihre Rechtsgrundlage finden. Eine Zuständigkeit nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 1990 würde sich auf Grund der Bestimmungen des § 29 erst im Fall einer wesentlichen Änderung der Anlage ergeben.

Peldgrill